

VERBANDSSATZUNG

des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Wasserleitungszweckverband Langerwehe" und hat seinen Sitz in Langerwehe.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind: die Gemeinde Langerwehe mit allen Ortschaften, die Gemeinde Inden für die Ortschaft Lucherberg, die Stadt Düren für die Stadtbezirke Echtz und Konzendorf.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat a) Wasservorkommen zu erschließen und das Wasser zur Versorgung der Einwohner des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser zu verteilen, b) das Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern, c) soweit das verfügbare Wasser ausreicht, Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke zu liefern.

Der Verband kann sich darüber hinaus an Unternehmungen beteiligen, deren Unternehmensgegenstand die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Umwandlung regionaler erneuerbarer Energien bzw. die Vermarktung der in diesen Anlagen erzeugten Energie ist.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsteher**.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Gemeinden entsenden für je angefangene 1000 Einwohner mit Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet einen Vertreter mit der Maßgabe, dass jede Gemeinde mindestens zwei Vertreter entsendet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, welche den vorhergehenden Kommunalwahlen zugrunde gelegt worden ist.
- (2) Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die nach §113 Abs. 2 S. 2 GO NRW bestimmten Personen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht die Gesetze oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen.
- (4) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Die Einladungen erfolgen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in Dringlichkeitsfällen auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder den Verbandsvorsteher für die Dauer seines Hauptamtes. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall für ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Betriebsausschusses und der Vorstandsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles.

(2) Zur Erfüllung der Ansprüche nach Abs. 1 wird den Stimmberechtigten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses ein Pauschalbetrag gemäß der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO) gezahlt. Werden im Einzelfall Verdienstaufall und Auslagen nachgewiesen, die den Pauschalbetrag übersteigen, sind diese anstatt der Pauschale zu ersetzen. Der Verdienstaufallersatz darf in keinem Fall den Betrag von 13,00 Euro je Stunde und den Höchstsatz von 52,00 Euro je Tag überschreiten.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Vorsitzende des Betriebsausschusses erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche nach Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 52,00 Euro. Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung zugleich Vorsitzender des Betriebsausschusses, so beträgt der monatliche Pauschalbetrag für die gesamte Tätigkeit 77,00 Euro.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses erhalten für genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz - LRKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1974 (GV NRW S. 214/SGV NRW 20320) Reisekostenvergütung. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes. Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen sind durch die Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 abgegolten.

§ 10

Hauptamtliche Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen sowie Angestellte und Arbeiter hauptberuflich einzustellen.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I, S. 462) für alle Dienstkräfte sinngemäß anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Fehlt es der Person, die die Verbandsaufgaben sodann übernimmt, an der Dienstherrnfähigkeit, so treten an ihre Stelle die bisherigen Verbandsmitglieder.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben durch ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb).

(2) Die Verbandsversammlung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss.

(3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan und an die Stelle der Rechnung der Jahresabschluss.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf in erster Linie aus Abgaben und Entgelten, die von den Anschlussnehmern oder Benutzern der Einrichtungen nach einer besonderen Satzung oder nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung erhoben werden. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist das Verhältnis des Gebührenaufkommens aus der Wasserabgabe in den Verbandsgemeinden in dem vorangegangenen Rechnungsjahr. Sofern Überschüsse an die Verbandsmitglieder verteilt werden sollen, geschieht dies nach dem gleichen Maßstab.

§ 13

Satzungsrecht

Die Verbandsversammlung erlässt für den Eigenbetrieb eine Betriebssatzung sowie für den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes und für die Erhebung von Abgaben eine Satzung.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntgabe von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe unter www.wzv-langerwehe.de, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Dürener Zeitung hingewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntgabe von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthalten.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 genannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so geschieht die Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Langerwehe, Inden und der Stadt Düren.

§ 15

Kassengeschäfte

Die Verwaltung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Verbandskasse des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe. Das Kassenanordnungsrecht steht dem Vorstandsvorsteher zu.

§ 16

Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes

Falls der Zweckverband aufgelöst wird, ist das Reinvermögen an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des Gebührenaufkommens aus der Wasserabgabe in den letzten 10 Jahren zu verteilen. Bei einer Überschuldung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, nach dem gleichen Maßstab die Schulden abzutragen. Die Vorschrift gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.